

ARBEITSKREIS
für
MAVen
im Bereich des
Bistums Limburg



GESCHÄFTSSTELLE

Haupt-MAV/DiAG im Bistum Limburg

Roßmarkt 4

65549 Limburg an der Lahn

sekretariat@mav.bistumlimburg.de

Tel. 06431-295-710



UNSER SEKRETARIAT (MAV BÜRO)



Frau Heidrun Banholczer

Telefonisch i. d. R. 09.00 bis 12.00 Uhr

Tel. 06431 – 295 710

Mail sekretariat@mav.bistumlimburg.de



UNSERE RECHTSREFERENTIN

Frau Christina Merkel

Tel. 06431 - 295 713

Mail c.merkel@mav.bistumlimburg.de



GREMIUM

Die Mitglieder
der
Hauptmitarbeitervertretung/
Diözesane Arbeitsgemeinschaft der MAVen
im Bistum Limburg



GREMIUM



Haupt-MAV/DiAG im Bistum Limburg

Vorstand

Aus Wahlgruppe 1 (BO):

Daniel Best, Birgit Wehner

Aus Wahlgruppe 2 (HPM):

Ralph Messer

Aus Wahlgruppe 3 (KiGem):

Marientraud Altmeier, Patric Feick, Ingrid Müller, Andrea Kraft

Aus Wahlgruppe 4 (Sonstige):

Martin Thielicke, Monika Eichhorn, Angela Kraft, Sascha Leßmann, Thomas Schmidt, Michael Jaschina

Geschäftsführender Vorstand

Vorsitzender:

Patric Feick

p.feick@mav.bistumlimburg.de

Tel. 06431 – 295 712

Stv. Vorsitzende:

Marientraud Altmeier

m.altmeier@mav.bistumlimburg.de

Stv. Vorsitzender:

Thomas Schmidt

t.schmidt@mav.bistumlimburg.de

Ergänzend:

Ralph Messer

r.messer@mav.bistumlimburg.de

BETEILIGUNGEN/ MITWIRKUNGEN

Aktuelle Verfahren im Rahmen
der Aufgaben der Haupt-MAV/DiAG



BETEILIGUNGEN/MITWIRKUNGEN

Frage der Vertretungsberechtigten Personen in KiGem`s – in Klärung

Dienstvereinbarung „IT“ – in Arbeitsgruppe

Dienstvereinbarung „Microsoft 365“ – in Arbeitsgruppe

Beschwerdeordnung – bitte Amtsblatt 11/2023 beachten

Gefährdungsbeurteilung – Mustervorlage – erledigt

Eveeno – erledigt

Fortbildungsprogramm Kita 2024 – erledigt

Schutzkonzept Schulen – offen

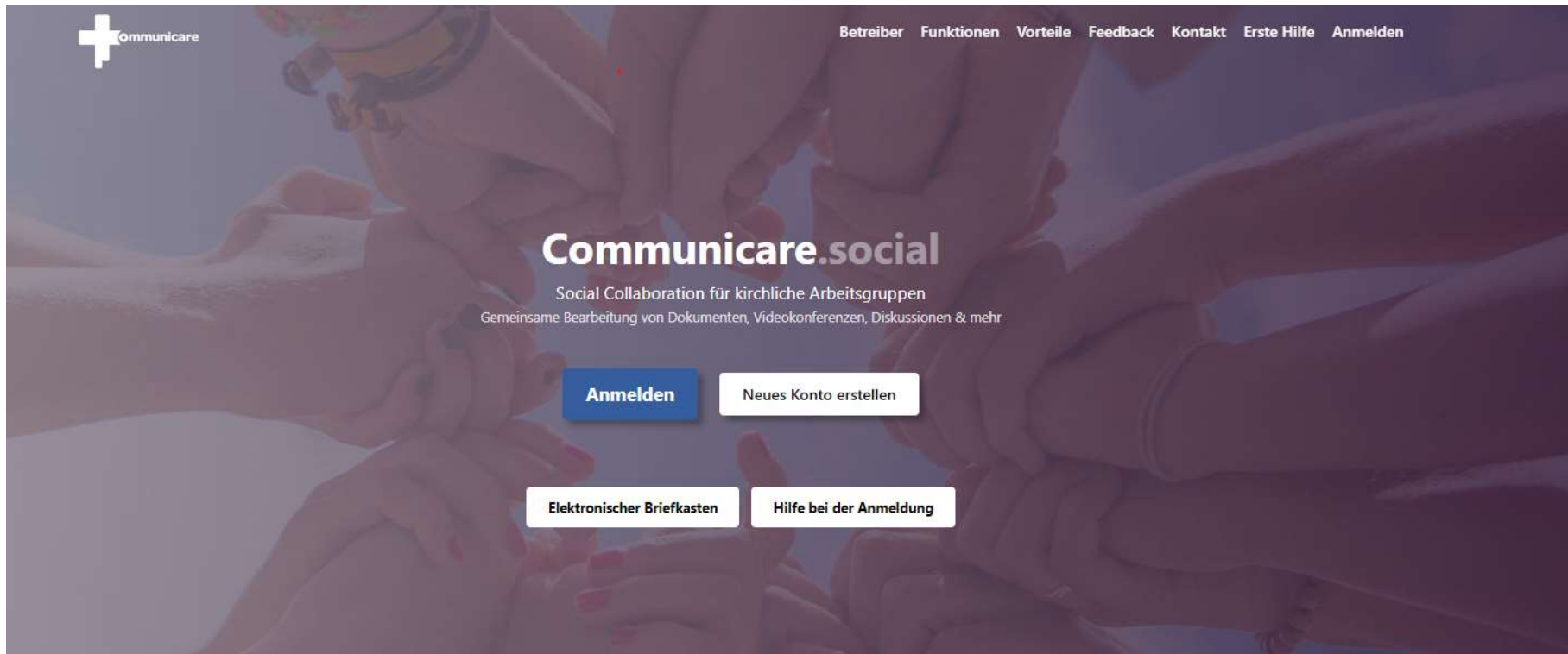
Anpassungen bzgl. Pflegeunterstützungsgesetz – Fragebogen und Personalbogen

Listenbeisitzer für MAVO-Schlichtungsstelle – Thomas Schmidt und Daniel Best

Mitarbeit in der AG Informationssicherheit des Bistums – Patric Feick

EMPFEHLUNG - COLLABORATIONPLATTFORM

Erlaubt – Sicher – Kostenlos



The screenshot shows the homepage of Communicare.social. The background is a dark, semi-transparent image of many hands stacked together. In the top left corner, there is a white cross icon followed by the text 'Communicare'. In the top right corner, there is a navigation menu with the following items: 'Betreiber', 'Funktionen', 'Vorteile', 'Feedback', 'Kontakt', 'Erste Hilfe', and 'Anmelden'. The main heading is 'Communicare.social' in a large, bold, white font. Below it, the text reads 'Social Collaboration für kirchliche Arbeitsgruppen' and 'Gemeinsame Bearbeitung von Dokumenten, Videokonferenzen, Diskussionen & mehr'. There are four buttons: a blue 'Anmelden' button, a white 'Neues Konto erstellen' button, a white 'Elektronischer Briefkasten' button, and a white 'Hilfe bei der Anmeldung' button.

MAV SCHULUNGEN

Anerkannte Schulungsträger
für MAVen
im Bistum Limburg



Jetzt neu:
Tandemschulungen für MAVen gemeinsam mit ihren
jeweiligen Dienstgebervertretern

Durchführung:
Haupt-MAV/DiAG und das Bistum Limburg
in Kooperation mit
KAB Diözesanverband

Erster Termin:
18./19. Januar 2024

Heinrich-Pesch-Haus (HPH), Ludwigshafen
www.heinrich-pesch-haus.de

Katholisch-Soziales Institut der Erzdiözese Köln (KSI), Siegburg
www.ksi.de

Kifas (Jetzt Neu!)
www.kifas.org

MAV Seminare der DiAG-MAVen im Bistum Trier
www.diag-mav-a-trier.de/schulungen

NÄCHSTE TERMINE

Die nächsten Veranstaltungen
für MAVen im Bistum Limburg



Digitale Sprechstunde für MAVen im Bistum Limburg

Freitag, 08.12.2023, 10.00 bis 12.00 Uhr
(weitere Termine folgen)

Arbeitskreise für MAVen im Bistum Limburg „Frühjahrsrunde“

19. bis 29.02.2024

Tag der MAVen – Markt der Möglichkeiten Montag, 17.06.2024

INFO-QUELLEN

Hilfreiche Links



Homepage der Haupt-MAV/DiAG

hauptmav.bistumlimburg.de

Relevante Rechtstexte aus dem kirchlichen Bereich zusätzlich

rechtssammlung.bistumlimburg.de

AVR-Online

lambertus.de/avr-caritas

MAV Podcasts des KSI

ksi-institut.de/veranstaltungen/beruf-und-schule/mav-fortbildungen/mav-podcasts/

KODA BISTUM LIMBURG

Neues aus der KODA im Bistum Limburg
Neues aus der AVO für das Bistum Limburg



KODA - INFLATIONS AUSGLEICH

Die Arbeitnehmerseite der KODA hatte, nachdem für den Caritasbereich (AVR) eine Regelung zum Inflationsausgleich beschlossen worden war, angekündigt, einen Antrag stellen zu wollen. In der KODA Sitzung, in der dieser Antrag zur Beratung anstand, lag das Verhandlungsergebnis für den öffentlichen Dienst vor und es wurde beschlossen, dass der arbeitnehmerseitige Antrag vertagt wird und die Erklärungsfrist der Gewerkschaft abgewartet werden sollte. Letztlich lagen dann in der Sondersitzung der KODA am 26.05.2023 zwei Anträge, der arbeitnehmerseitige (in Anlehnung an die Regelungen der Caritas) und ein gemeinsamer Antrag (Regelungen des öffentlichen Dienstes), vor. Einstimmig beschlossen wurde dann eine neue Anlage 30 zur AVO, die die Regelungen des öffentlichen Dienstes mit Ergänzungen für die AVO normiert. Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Ordnung fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat Juni 2023 (Inflationsausgleich 2023), wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Die Höhe des Inflationsausgleichs 2023 beträgt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der AVO fallen, **1.240 Euro**. Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 27, Anlage 27a, Anlage 27b, Anlage 28, BEO 7 I. 2. c oder BEO 7 I. 5. fallen, beträgt der Inflationsausgleich 2023 620 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Anteil entsprechend dem Beschäftigungsumfang. In den Monaten **Juli 2023 bis Februar 2024** gibt es eine monatliche Sonderzahlung. Der Anspruch auf den monatlichen Inflationsausgleich besteht jeweils nur, wenn in dem Bezugsmonat ein Arbeitsverhältnis besteht und an mindestens einem Tag im Bezugsmonat Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Die Höhe der monatlichen Sonderzahlung beträgt für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der AVO fallen, **220 Euro**. Für Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich der Anlage 27, Anlage 27a, Anlage 27b, Anlage 28, BEO 7 I. 2. c oder BEO 7 I. 5. fallen, betragen die monatlichen Sonderzahlungen 110 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Anteil entsprechend dem Beschäftigungsumfang. □

KODA - KIRCHENMUSIK

Nach mehrmaligen kleineren Änderungen dieser Besonderen Entgeltordnung (BEO), erfolgte in einer Arbeitsgruppe der KODA eine größere Überarbeitung. Die Vergütung als Organist/in und Leiter/in einer kirchenmusikalischen Gruppe wurde von EG 3 auf EG 5 angehoben, eine Lücke zwischen EG 10 und EG 13 wurde geschlossen. Hier sind dann zukünftig insbesondere Stellenbeschreibungen und -bewertungen notwendig, dass das Tätigkeitsmerkmal näher bestimmt werden kann. Weiter wurde die Vorschrift geglättet, insbesondere wurden Tätigkeitsmerkmale, die in der Person liegen, entfernt. Diese hätten bei Nichtvorliegen zu einer Eingruppierung eine Entgeltgruppe (EG) niedriger geführt. Die ggf. notwendigen zusätzlichen Qualifikationen wurden dem Bereich der Fortbildung zugewiesen. Für koordinierende Tätigkeiten (Dienstpläne etc.) wird es in Zukunft eine Zulage geben. Der Verweis am Ende der BEO 8 auf § 22a Abs. 2 AVO regelt, dass diese Zulage immer in der vorgegebenen Höhe auch für Teilzeitkräfte gezahlt wird. Üblicherweise wird gem. § 22a AVO Entgelt oder Entgeltbestandteile anteilig des Beschäftigungsumfangs an in Teilzeit Beschäftigte gezahlt. Soll ein Entgeltbestandteil z.B. eine Zulage nicht anteilig gezahlt werden, ist die Normierung wie in BEO 8 Voraussetzung. Anders verhält es sich bei den Regelungen § 22a AVO Abs. 3 und 5. Hier wird die Zahlung für Anteile von Monaten oder Tagen geregelt. Diese beiden Regelungen gelten für die Zulage in BEO 8.

KODA – WEGSTRECKENENTSCHÄDIGUNG



Änderung in der Reisekostenordnung (RKO) Nach Beratung in einer KODA Arbeitsgruppe und mehreren Sitzungen der KODA hat die Arbeitnehmerseite ihren Antrag auf Erhöhung der Wegstreckenentschädigung für Fahrräder zurückgezogen. Eine „Erhöhung“ um einen Cent wurde als nicht hinreichend angesehen.

KODA – MOBILES ARBEITEN ANLAGE 31 AVO



Mit Anlage 31 hat die KODA einen Rahmen geschaffen für die Mindestanforderungen für Dienstvereinbarungen zu mobilem Arbeiten, wie diese durch § 5 Abs. 3 AVO eröffnet sind. § 38 MAVO enthält einen abschließenden Katalog zu Sachverhalten zu denen Dienstvereinbarungen, die dann unmittelbar und zwingend gelten, somit Rechte und ggf. auch Pflichten von Beschäftigten normieren und einklagbar sind, abgeschlossen werden können. Mobiles Arbeiten stellt eine Regelung zu „sonstigen Arbeitsbedingungen“ dar, wobei § 5 AVO die entsprechende Klausel im Sinne § 38 Abs. 1 Nr. 1 MAVO enthält.

KODA – ALTERSTEILZEIT

Mit dem Antrag verfolgte die Arbeitnehmerseite der KODA die Weitergeltung der Anlage 18a AVO, die zum 31. Dezember 2022 nicht mehr in Geltung war. Arbeitgeberseitig bestand keine Aussicht auf Zustimmung zum Antrag. Der Antrag wurde zurückgezogen mit dem Hinweis, dass sofern keine Regelungen zukünftig in Tarifverträgen getroffen werden und somit eine Orientierung für die Beschlussfassung der KODA zur Normierung in der AVO geben, der Antrag in Zukunft erneut gestellt werden wird. Im Unterschied zum Altersteilzeitgesetz (AltTZG), das eine „Kannregelung“ enthält, der Arbeitgeber kann — oder auch nicht, enthielt die Anlage 18a einen Anspruch, wenn auch kontingentierte, auf Altersteilzeit. Aktuell bedeutet dies, der Arbeitgeber kann gem. AltTZG die Altersteilzeit vereinbaren, er muss aber nicht.

KODA – JAHRESSONDERZAHLUNG

(Weihnachtsgeld) Anlage 4

Der arbeitnehmerseitige Antrag zielt für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Beginn der Regelaltersrente oder Erwerbsunfähigkeitsrente vor dem Stichtag 01. Dezember auf eine abmildernde Regelung. Derzeit entfällt die Jahressonderzahlung vollständig, da die Voraussetzung am 01. Dezember im Arbeitsverhältnis zu stehen, nicht mehr gegeben ist. Die derzeitige Regelung für die Jahressonderzahlung, die als Weihnachtsgeld gezahlt wird stellt auf den Dank für die geleistete Arbeit im zurückliegenden Jahr ab, als Lösung schlägt der Antrag eine 1/12 Regelung für die Monate bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Verrentung vor. Diese Regelung lehnte die Arbeitgeberseite ab. Durch einstimmigen Beschluss der KODA wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Hier wird nach einem Kompromiss weitergesucht. Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses wird dann erneut der KODA zur Beschlussfassung vorgelegt.

KODA – SUPERVISIONSORDNUNG ANLAGE 16

Arbeitgeberseitig wurde eine Arbeitsgruppe der KODA angeregt, da Übereinstimmung darin bestand, dass die Anlage 16 überarbeitet werden soll. Kernpunkte in einer ersten Sitzung der AG waren die deutliche Anhebung der Beträge und die Trennung von Inanspruchnahme durch Beschäftigte und Supervisionen, die durch den Arbeitgeber als notwendig betrachtet werden. Hierzu zählen auch Supervisionen, die durch Vorgaben von Dritten vorgesehen sind. Für Letztere sind die Kosten vollständig zu übernehmen. Geltungsbereich und ggf. die Hineinnahme von Coaching und Mediation sind noch zu erörtern. Die AG setzt ihre Arbeit fort.

KODA – HINWEIS BZGL. UMWANDLUNGSTAGE (ANLAGE 25)

Stundenentgelte
Anlage C zum TVöD-V und TVöD-B - Tarifgebiet West
(gültig vom 1. April 2022)
(in Euro)

EG	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	23,74	24,38	27,52	29,88	33,42	35,58
S 17	21,80	23,39	25,95	27,52	30,67	32,51
S 16	21,33	22,88	24,61	26,74	29,09	30,51
S 15	20,53	22,02	23,59	25,40	28,31	29,57
S 14	20,32	21,79	23,54	25,32	27,28	28,66
S 13	19,82	21,25	23,20	24,77	26,74	27,72
S 12	19,77	21,19	23,06	24,71	26,75	27,62
S 11b	19,49	20,89	21,88	24,40	26,36	27,54
S 11a	19,12	20,50	21,48	23,98	25,95	27,13
S 10	[nicht besetzt]					
S 9	17,67	18,94	20,42	22,60	24,65	26,22
S 8b	17,67	18,94	20,42	22,60	24,65	26,22
S 8a	17,29	18,53	19,82	21,03	22,22	23,47
S 7	16,84	18,05	19,26	20,46	21,36	22,72
S 6	[nicht besetzt]					
S 5	[nicht besetzt]					
S 4	16,10	17,26	18,31	19,03	19,71	20,76
S 3	15,17	16,26	17,27	18,20	18,63	19,13
S 2	14,02	14,69	15,18	15,72	16,32	16,92
Aus TVÜ-VKA:						
S 16 Ü			25,52	28,31	30,04	
S 13 Ü	20,14	21,57	23,53	25,10	27,07	28,05
S 10	17,80	19,60	20,51	23,21	25,41	27,22

KODA - AUSBLICK



**Nächste KODA-Sitzung
am
Freitag, 01.12.2023**